

Pulsnitzer Wochenblatt

Fernsprecher Nr. 18

Bezirks-Anzeiger

und Zeitung

Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz.

Erscheint Montag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend.
Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgend welcher Störung des Betriebes der Zeitung oder der Beförderungsrichtungen hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. —
Vierteljährlich M 4.20 bei freier Zustellung; bei Abholung vierteljährlich M 3.70, monatlich M 1.25, durch die Post abgeholt M 4.20.

Amts-Blatt

des Amtsgerichts, des Stadtrates zu Pulsnitz und der Gemeindeämter des Bezirks.

Postfach - Konto Leipzig 24 127. — Gemeinde - Giro - Konto 146.

Inserate sind bis vormittags 10 Uhr aufzugeben. Die sechsmal gespaltene Petitzeile (Mojes Zeitenscheit 14) 50 Pfg., im Bezirke der Amtshauptmannschaft 40 Pfg. Amtliche Zeile M 1.20, außerhalb des Bezirkes M 1.50. Bei Wiederholung Rabatt. Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 25% Aufschlag. Bei zwangsweiser Einziehung der Anzeigengebühren durch Klage oder in Konkursfällen gelangt der volle Rechnungsbetrag unter Wegfall v. Preisnachl. in Anrechnung.

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz

umfassend die Ortsgemeinden: Pulsnitz, Pulsnitz N. O., Bollung, Großröhrschorf, Breinig, Hauswalde, Ohorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- und Niederlichtenau, Friedersdorf, Thiemendorf, Mittelbach, Großnaindorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf

Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265.

Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr).

Schriftleiter: J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nummer 8.

Mittwoch, den 14. Januar 1920.

72. Jahrgang

Amtliche Bekanntmachungen befinden sich auch auf der Beilage.

Amtlicher Teil.

Unter Hinweis auf die Verordnung über die Erhebung des sächsischen Miet- und Pachtvertragsstempels im Jahre 1920 vom 30. Dezember 1919 (GBl. S. 276) wird den Gemeindebehörden, denen es an den nötigen Unterlagen für die Erhebung dieses Stempels fehlt, anheimgegeben, sich die Unterlagen bei der in nächster Zeit für Reichssteuerzwecke erfolgenden Personenstandsaufnahme zu verschaffen.

Dresden, am 9. Januar 1920.

Finanzministerium.

Ablieferungsprämien für Brotgetreide und Gerste.

In Ausführung der Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministeriums über Zahlung von Ablieferungsprämien für Brotgetreide und Gerste vom 20. Dezember 1919 und der Anordnung der Reichsgetreidekasse wird folgendes bestimmt:

1. Bis zum 31. Januar d. J. erhält jeder Erbauer von Brotgetreide und Gerste durch eine schriftliche Verfügung die Höhe seines Ablieferungsolls eröffnet. Der Empfang dieser Verfügung ist schriftlich der Gemeindebehörde gegenüber zu bekräftigen. Die Ablieferungsschuldigkeit ist in der Regel nach dem vom Landwirt schriftlich anerkannten Ergebnis der Einzelschätzung, das von der Gemeindebehörde nach dem Gutachten des örtlichen Bauern- und Landarbeiterrates berechnet worden ist, festgestellt worden. Schon aus diesem Grunde können Einsprüche gegen die Höhe des Ablieferungsolls, die binnen 14 Tagen nach Empfang bei der Gemeindebehörde anzubringen sind, in der Regel keine Aussicht auf Erfolg haben.

2. Die Gemeindebehörde hat ein Verzeichnis der Erbauer von Brotgetreide und Gerste nach einem Vordruck aufzustellen. In dieses Verzeichnis, das bei der Gemeindebehörde aufzubewahren ist, sind die Ablieferungsollzahlen sowie die tatsächlich abgelieferten Mengen einzutragen. Die erforderlichen Vordrucke werden den Gemeindebehörden zugehen. Bei denjenigen Landwirten, die bis zum 15. Januar 1920 noch nicht 70 Prozent ihres Olls abgeliefert haben, ist unter Zuziehung des örtlichen Bauern- und Landarbeiterrates auf die baldmöglichste Ablieferung der Rückstände hinzuwirken. Ueber das Ergebnis hat die Gemeindebehörde bis zum 15. Februar der Amtshauptmannschaft zu berichten. In gleicher Weise hat Erörterung und Bericht stattzufinden, wenn ein Landwirt gegen die Höhe des Ablieferungsolls Einspruch einlegt.

3. Für die Anträge auf Berechnung und Zahlung der Ablieferungsprämien sind Vordrucke zu verwenden, die bei der Gemeindebehörde zu entnehmen sind. Den Anträgen sind die seitens der Kommissionäre über das abgelieferte Getreide ausgestellten Empfangsbescheinigungen beizufügen. Die Tage, Mengen und Arten der einzelnen Ablieferungen sind genau einzusehen. Die Anträge sind dann bei der Gemeindebehörde einzureichen.

4. Die Gemeindebehörde hat die bei ihr eingehenden Prämienanträge dahin zu prüfen, ob sie in der vorgeschriebenen Weise angefertigt sind und ob die Empfangsbescheinigungen beiliegen. Nach Prüfung bez. Richtigstellung sind die jeweils bis zum 1. und 15. eines Monats bei ihr eingegangenen Anträge für die Gemeinde und das Rittergut zu sammeln und dann bei der Mehloerteilungsstelle der Amtshauptmannschaft zusammen mit den gemäß Ziffer 2 über rückständige Getreideablieferer und bei gestelltem Einspruch zu erstattenden Berichten einzureichen.

5. Im Interesse der Vereinfachung des Rechenwerkes ist es dringend erwünscht, daß Anträge auf Zahlung der Ablieferungsprämien erst dann gestellt werden, wenn der Landwirt seine Ablieferung vollständig beendet hat, da durch nachträgliche Ablieferungen, die während der nach der ersten Prämienberechnung erfolgen, erhebliche Verzögerungen entstehen.

6. Die Auszahlung der berechneten Prämien erfolgt ebenfalls gemeindefreie dergestalt, daß die Mehloerteilungsstelle die halbmonatlich bei ihr eingegangenen Anträge gemeindefreie bearbeitet und die auszuzahlenden Prämien durch einen Sammelscheck an die Gemeinde unter Angabe der den einzelnen Landwirten zukommenden Beträge zur Auszahlung bringt. Die Gemeindebehörde hat alsdann die Prämien an die empfangsberechtigten Landwirte sofort gegen Quittung auszuzahlen.

7. Die Amtshauptmannschaft erwartet, daß die Erbauer von Brotgetreide und Gerste angesichts der außerordentlichen geldlichen Vorteile, die durch die Prämienzahlung gewährt werden, ihr gesamtes ablieferungsollständiges Getreide zur Ablieferung dringen und dadurch die Notlage abwenden, die bei ungenügender Ablieferung dem Kommunalverband für die eigene Brotversorgung droht. Es sei auch darauf hingewiesen, daß bei ungenügender Ablieferung mit der Festsetzung eines Ablieferungstermins, bis zu dem das sämtliche Getreide auszudeliveren und abzuliefern ist, zu rechnen ist und daß das bei einer Nachschau noch vorgefundene Brotgetreide ohne Gewährung von Prämien enteignet wird.

Ramenz, am 13. Januar 1920.

Die Amtshauptmannschaft für den Kommunalverband.

In der Bekanntmachung des Demobilisierungskommissars (Kreisauptmannschaft Bautzen), vom 31. Dezember 1919, veröffentlicht im Ramenzer Tageblatt vom 8. Januar 1920, Pulsnitzer Wochenblatt Nr. 4, ist in § 2 vorgeschrieben, daß die Aufnahme offener Stellen in eine Zeitung nur mit vorherigem Sichtvermerk des zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweises zulässig ist. Für sämtliche Arten der Arbeitsvermittlung ist der zuständige öffentliche Arbeitsnachweis im hiesigen Bezirke der Bezirksarbeitsnachweis in Ramenz, Weisstraße 15, Telefon Nr. 338, bezw. dessen Nebenstelle in Pulsnitz, Langestraße 268, Telefon Nr. 105, in Königsbrück, Weisbacherstraße 66, Telefon Nr. 5 und in Großröhrschorf, Bahnhofstraße 86, Telefon Nr. 112.

Die Amtshauptmannschaft will versuchen, die angeführte Bestimmung zur möglichen Vereinfachung für die Arbeitgeber und die Zeitungen so durchzuführen, daß die Zeitungen, die im Amtsgerichtsbezirke Ramenz erscheinen, dem Bezirksarbeitsnachweis in Ramenz, die Zeitungen im Amtsgerichtsbezirke Königsbrück der Nebenstelle in Königsbrück, die Zeitungen, die im Adertal (Großröhrschorf, Breinig, Hauswalde) erscheinen, der Nebenstelle in Großröhrschorf und die übrigen Zeitungen der Nebenstelle in Pulsnitz spätestens am Vormittage des Tages, an dem die betr. Anzeige veröffentlicht wird, bis 11 Uhr von der offenen Stelle unter Angabe des Arbeitsangebots Mitteilung, nötigenfalls telephonisch, geben.

Die Amtshauptmannschaft hofft, daß diese Meldungen vollständig und pünktlich eingehen. Sie ist schon zur möglichsten Verminderung der Kosten für Erwerbslosenunterstützung, — zu diesem Zwecke ist die erwähnte Bekanntmachung erlassen — verpflichtet, die Durchführung der obenerwähnten Bekanntmachung in der obenerwähnten Weise genau nachzuprüfen. Sollte die Anmeldung nicht pünktlich oder vollständig erfolgen, so würde die Amtshauptmannschaft leider das vereinfachte Benachrichtigungsverfahren aufgeben und alle Inserate von Stellungsangeboten sich schriftlich vorlegen lassen, was sie im Interesse der Zeitungen und auch der Arbeitgeber selbstverständlich gern vermeiden möchte. Die Amtshauptmannschaft ist bereit, zu den Kosten der telephonischen Uebermittlung nötigenfalls einen Zuschuß zu gewähren. Außerdem wird die Amtshauptmannschaft ihrerseits den Zeitungen die offenen Stellen in ihrem Hauptverteilungsgebiete möglichst mitteilen, was wohl manchem ihrer Leser beim Abholen der Angebote auf angezeigte offene Stellen hin und ebenso beim Einreichen von Bewerbungen für offene Stellen erwünscht sein wird. Es wird gebeten, die offenen Stellen in dem Raume einzuschlagen, in dem der Verkehr dieser Person sich abspielt.

Ramenz, am 9. Januar 1920.

Die Amtshauptmannschaft.

Herr Friedrich August Kaiser in Niederlichtenau ist als Trichinenbeschauer für Gräfenhain verpflichtet worden.

Amtshauptmannschaft Ramenz, am 10. Januar 1920.

Der Kartoffel-Kleinhandelspreis

muß infolge der zu zahlenden Preiszuschläge mit sofortiger Wirkung von 14 auf 16 1/2 Pfg. erhöht werden.

Pulsnitz, den 13. Januar 1920.

Der Stadtrat

Bekanntmachung. Offene Arbeitsstellen.

Hierdurch wird nochmals auf die Bekanntmachung des Demobilisierungskommissars (Kreisauptmannschaft Bautzen) vom 31. Dezember 1919 hingewiesen.

Durch diese Bekanntmachung sind alle Arbeitgeber verpflichtet, jede offene Stelle in der Amtshauptmannschaft Ramenz dem Bezirksarbeitsnachweis in Ramenz bez. der zuständigen Nebenstelle in Pulsnitz, Königsbrück oder Großröhrschorf zu melden. Ebenso ist Wiederbesetzung der offenen Stelle spätestens am 2. Werktag unter Angabe des Vor- und Zunamens und der Wohnung der angestellten Person dort zu melden.

Ferner ist der Arbeitsnachweis bez. seine zuständigen Nebenstellen von dem Angebote offener Stellen (nicht auch von Stellengesuchen arbeitsloser, Arbeitssuchender Personen, vor Veröffentlichung zu benachrichtigen. Zur Durchführung dieser Benachrichtigung ist das Nötige mit den Zeitungen des hiesigen Bezirkes unmittelbar vereinbart worden.

Vorstehende Bestimmungen beziehen sich auf alle Privatarbeitgeber und ebenso auf alle Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden. Sie gelten also insbesondere auch für die Post und Eisenbahn, sowie für die Zivilarbeiter beschäftigenden militärischen Betriebe. Ob der betr. Arbeitgeber mehrere oder nur eine Person beschäftigt, ist gleichgültig. Für die Beachtung der Vorschriften ist der Arbeitgeber bezw. die von ihm mit der Annahme von Arbeitskräften beauftragte Person vor Vermeidung von Bestrafung verantwortlich.

Im übrigen wird auf die in den größeren Zeitungen des Bezirkes, insbesondere im Ramenzer Tageblatt Nr. 5 vom 8. Januar 1920, Pulsnitzer Wochenblatt Nr. 4 vom 7. Januar 1920 abgedruckte obenerwähnte Bekanntmachung des Demobilisierungskommissars verwiesen.

Ramenz, am 9. Januar 1920.

Die Amtshauptmannschaft.

Das Wichtigste.

Die Ausgaben des sächsischen Staates für Feuerungsbezüge der Staatsangestellten und Angehörtenempfänger bezieht sich im Jahre 1919 auf 275 Millionen Mark.

In der Sonnabendausgabe der Deutschnationalen Volkspartei in Sachen wurde erklärt, daß dieselbe als die stärkste bürgerliche Partei in Sachen bezeichnet werden könne.

Auf dem Bielefelder Hauptbahnhof ist um 1 Uhr mittags der Personen- und Güterverkehr wieder aufgenommen worden. Die Besetzung Oberschlesiens durch die Entente beginnt am Donnerstag, den 15. d. M.

Die Besetzung Nordschlesiens wird am 25. Januar erfolgen. Der Rhein stieg gestern mittag auf 7,80 m und ist über die Meer getreten.

Der Banknotenumlauf der Reichsbank fiel im Jahre 1919 von 22 auf 35 Milliarden, der Umlauf an Darlehenskassenscheinen von 10 auf 13 Milliarden.

Die Transporte der deutschen Kriegsgefangenen aus Frankreich werden etwa 6 Wochen dauern.

Eine abermalige Portoverhöhung soll binnen kurzem zu erwarten sein.

Weder Feldmarschall v. Hindenburg noch General Ludendorff werden sich als Wahlkandidaten am bevorstehenden Wahlkampf beteiligen.

Eine Niederlage haben die Kommunisten und Unabhängigen bei den Delegiertenwahlen des Zentralverbandes der Angestellten erlitten. Die beiden Parteien konnten von 17 523 abgegebenen Stimmen nur 4630 auf ihre Liste vereinigen. Die Stärke der alliierten Truppen in Deutschland einschließlich des Saargebietes betrug am Tage des Friedensschlusses 185 000 Mann.

England beschloß, das Wirtschaftsleben Ungarns zu organisieren. Man plant den Bau großer Lagerhäuser an der Donau in Budapest und den Bau eines großen Bahnhofs. Die Bank von England wird Ungarn einen großen Kredit gewähren, wird dafür aber die ungarische Eisenbahn in ihre Hand nehmen.

